

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Gummersbach vom 18.02.2003 (Hebesatzsatzung)
in der Fassung des IX. Nachtrags vom 01.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 29.11.2017 folgenden IX. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Gummersbach erhebt

- a) Von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf 440 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 570 v. H.
3. Für die Gewerbesteuer nach dem
Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf 475 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach vom 15.12.1995 außer Kraft.